

# RS Vfgh 1996/11/4 B3235/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zu einem Rechtserwerb an einer Liegenschaft.

Eine Räumung der - vom Beschwerdeführer seit mehreren Jahrzehnten als Freizeitwohnsitz benützten - Liegenschaft würde für ihn einen unersetzlichen Nachteil bewirken.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B3235.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10038896\_96B03235\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)